Erste Änderung
der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Hahnstätten
vom
05.03.2025

Der Gemeinderat von Hahnstätten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 31.10.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hahnstätten vom 06.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt VII. „Verlegen der Grabeinfassungen bei den Baumbestattungen“ wird ersatzlos gestrichen.

2. Der bisherige Abschnitt VIII. wird Abschnitt VII..

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 06.09.2023 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

65623 Hahnstätten, den 24042025

(Egert)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 08. Mai 2025

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

(D.S.)

Lars Denninghoff, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten im Mitteilungsblatt „Aktuell" der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 21 /2025 am 22. Mai 2025 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 23. Mai 2025 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 05. Juni 2025
Im Auftrag

Klaudia Thomas

(D.S.)

Klaudia Thomas